



**VERBAND SOLOTHURNER  
EINWOHNERGEMEINDEN**



Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn  
VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

Bau- und Justizdepartement  
Herr Roland Fürst, Landammann  
Werkhofstrasse 65  
4509 Solothurn

Obergerlafingen, 21. März 2016/BLUM

## **Gesetz über den tiefen Untergrund und Bodenschätze (GUB) - Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Landammann Roland Fürst, lieber Roland  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG möchte dem Bau- und Justizdepartement bestens danken, dass wir im Rahmen des vorerwähnten Erlasses und der Wichtigkeit dieser neuen Gesetzesvorlage zur Vernehmlassung eingeladen werden. Der VSEG hat sich zusammen mit dem Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (VGSo) eingehend mit der Vorlage auseinandergesetzt.

### **Grundsätzliches**

Der Kanton nimmt hier mit dem „tiefen Untergrund“ ein neues Regal für sich alleine in Anspruch. Das lässt vorweg die grundsätzliche Frage der Notwendigkeit zu. Die Zielsetzung des Gesetzes ist jedoch grundsätzlich richtig. Es drängt sich heute grundsätzlich eine gesetzliche Regelung auf.

Hier erfolgt neu ein Eingriff des Kantons in das Privatrecht, d.h. in die vertikale dynamische Ausdehnung des Grundeigentums. Die Grenze zwischen privatem Grundeigentum und öffentlicher Sachherrschaft wird erstmals klar definiert, unbesehen von der jeweilig gewünschten Nutzung des Bodens und des jeweiligen Grundeigentümerinteresses. Das private Grundeigentum wird auf bis zu 400 m beschränkt. Ob die 400 Meter sachlich richtig sind, vermögen wir nicht zu beurteilen. Diesbezüglich herrscht noch Klärungsbedarf! Ebenfalls erachten wir es als zwingend notwendig, dass für Hochleistungsnutzungen im geothermischen Bereich, für Tracking, Grundwassernutzung und CO<sub>2</sub>-Nutzung klare kantonale oder wenn notwendig, sogar bundesrechtliche Regelungen (analog der Kernenergienutzung) geprüft werden müssen.

Dieses neue Regal bedeutet dann wohl aber auch, dass der Kanton damit auch klar die Verantwortung übernimmt und folglich die Haftung für mögliche Schäden Dritter übernehmen oder garantieren muss. Darüber, d.h. über Haftungsfragen, steht jedoch im ganzen Entwurf nichts. Man findet lediglich in § 21, dass von den Konzessionären u.a. angemessene Sicherheitsleistungen, so auch für Ansprüche Dritter, verlangt werden „können“. Wenn man an die massiven Schäden an Privateigentum im deutschen Städtchen Stauffen oder an die Geothermie-Bohrung in Basel denkt, müssten massive Sicherheitsleistungen garantiert werden, die wohl niemand so einfach leisten könnte. Es drängt sich eine zumindest subsidiäre Haftung des Kantons auf, zumal er ja als Inhaber der Sachherrschaft auch die Konzession erteilt und auch die Konzessionsgebühren vereinnahmt. Heute wird in § 21 Abs. 3 vorgeschlagen, dass Dritte Sicherheitsleistungen sogar erst dann in Anspruch nehmen dürfen, wenn die Forderungen des Kantons erfüllt sind. Das ist so ungenügend. Die Haftungsfrage ist klar aufzuzeigen und zu regeln.

Für eine tragfähige Konzessionslösung erachten wir es als Selbstverständlichkeit, dass der Kanton im Zuge einer Konzessionsregelung ebenfalls eine Vergütung für die betroffenen Gemeinden vorsieht. Die Gemeinden werden im Rahmen von bspw. geothermischen Anlagen bezüglich Immissionen und Emissionen betroffen sein. In diesem Bereich erwarten die Gemeinden eine klare Vergütung von einverlangten Konzessionsgebühren von Seiten des Kantons.

### **Verordnungsrecht**

Der Entwurf sieht einige Delegationsnormen an den Regierungsrat vor. So sollen die Festlegung der Bagatellfälle (§ 4 Abs. 4), die Konzessionskriterien (§ 6 Abs.1), die Verfahrenskriterien (§ 7 Abs. 3), die Kriterien an die Konzessionsdauer (§ 8 Abs. 1), die Kriterien für wichtige Nutzungen in der Kompetenz des Kantonsrates (§ 14) und der Inhalt der Konzession (§ 17 Abs. 4) erst in der Verordnung geregelt werden. Diesen Delegationsnormen können wir so nicht zustimmen. Zumindest die wichtigsten Kriterien und der wesentliche Inhalte einer Konzession gehören klar in das Gesetz, zumal offenbar heute noch kein Verordnungsentwurf vorliegt. Die Gemeinden haben diese Forderung schon mehrfach gestellt. Man will die Katze nicht im Sack kaufen.

### **Verfahrenskoordination – Zuständigkeiten**

Im Gesetz finden sich keine Hinweise über die Verfahrenskoordination. Bau- und Planungsrecht wird zwar zu Recht vorbehalten. Da sollte auch aufgezeigt werden, wie diese verschiedenen Verfahren zueinander stehen, wo der Lead ist und was mit Konflikten zwischen der Nutzungsplanung (Zonenplan) und dem Nutzungsaspekt passiert. Zumindest sollte auf die Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (BGS 711.15) verwiesen werden. Wir gehen davon aus, dass die Planungshoheit (und damit der Lead) über solche Projekte grundsätzlich bei den Gemeinden bleibt und diese schliesslich entscheiden, ob ein solches Vorhaben ihrer Planung entspricht. Die Gemeinden dürften nicht durch das Gestaltungsplanobligatorium gezwungen werden, eine solche Planung zu erlassen, nur weil der Kanton in seinem eigenen Verfahren die Konzession erteilt hat.

**Enteignung**

Solche Projekte sollten grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer realisiert werden. Wir fordern, dass klargestellt wird, dass Enteignungen nur für Projekte erfolgen dürfen, für die ein grosses öffentliches Interesse gegeben ist, mehr oder weniger somit nur für öffentliche Projekte für die Allgemeinheit.

**Schlussbemerkungen**

Der VSEG und auch der VGSo erachten diese Vorlage als höchst komplex und in der vorliegenden Form noch nicht genehmigungsreif. Dies vor allem deswegen nicht, da der Verordnungstext heute noch nicht vorliegt. Die beiden Verbände sind nicht bereit, auf ein solch gewichtiges Geschäft einzutreten, solange hier nicht Klarheit im Gesetz oder in den Verordnungsbestimmungen vorliegt und die aufgeworfenen Vernehmlassungsfragen beantwortet sind.

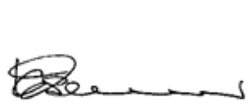
In diesem Sinne hoffen wir auf einen weiteren Projektdialog.

Freundliche Grüsse

**VERBAND SOLOTHURNER  
EINWOHNERGEMEINDEN**

Der Präsident

Der Geschäftsführer



Kuno Tschumi



Thomas Blum

**VERBAND DES GEMEINDEPERSONALS  
DES KANTONS SOLOTHURN**

Der Präsident



Gaston Barth